



Vereinsatzung
des
Turn- und Sportvereins
Neuenhaus von 1907 e. V.



eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück
unter der Registernummer: VR 130131

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins Neuenhaus von 1907 e. V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 - Vereinszweck	4
§ 3 - Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
§ 5 - Abteilung / Gemeinschaft / Kooperation.....	6
§ 6 - Mitgliedschaft.....	7
§ 7 - Arten der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 10 - Beiträge.....	10
§ 11 - Vereinsorgane	11
§ 12 - Mitgliederversammlung	12
§ 12a - Mitgliederversammlung ohne Präsenz	14
§ 13 - Der Vorstand	15
§ 14 - Vorstandswahlen.....	16
§ 15 - Aufgaben des Vorstandes.....	17
§ 16 - Datenschutz.....	19
§ 17 - Vereinsvertretung.....	19
§ 18 - Ausschüsse	20
§ 19 - Kassenprüfer	20
§ 20 - Vergütungen, Aufwendungsersatz.....	21
§ 21 - Haftung.....	22
§ 22 - Zusammenschluss	22
§ 23 - Auflösung des Vereins.....	23
§ 24 - Vereinsordnungen.....	23
§ 24a - Richtlinien des Vorstands	24
§ 25 - Förder- / Geldsammelvereine.....	24
§ 26 - Schlussbestimmungen	25
Inkrafttreten	25

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Neuenhaus von 1907 e. V.

Präambel

¹Der Turn und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientiert:

1. ¹Der Vereine, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. ¹Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im Sport durch.
3. ¹Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. ¹Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. ²Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
5. ¹Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
6. ¹Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
7. ¹Der Verein verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.
8. ¹Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein. ²Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirch, Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und allen Einrichtungen und Verbänden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

¹Im Folgenden schließen in dieser Satzung der besseren Lesbarkeit halber alle Geschlechtsbezeichnungen sowohl die männliche und weibliche als auch Sonderformen ein.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein wurde im Jahre 1907 gegründet und trägt den Namen „Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt. ²Der Verein bekennt sich zum Deutschen Turnerbund.
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Neuenhaus und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“; die Abkürzung lautet „TuS Neuenhaus e. V.“

§ 2 - Vereinszweck

- (1) ¹Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports, verwirklicht durch Turnen, Sport und Spiel sowie Sportveranstaltungen.
- (2) ¹Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiele, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) die Durchführung von Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) ¹Der Verein ist Mitglied
 - a) des Kreissportbundes Grafschaft Bentheim sowie damit im Landessportbundes Niedersachsen e. V.
 - b) sowie der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) ¹Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Abs. (1) als verbindlich an. ²Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbst.
- (3) ¹Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 - Abteilung / Gemeinschaft / Kooperation

- (1) ¹Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. ²Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. ³Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. ⁴Wenn eine Abteilung über eine Wahlperiode keinen Abteilungsleiter stellen kann oder will, kann der Gesamtvorstand die Abteilung zur Übungsgruppe zurückstufen. ⁵Damit entfällt auch die Position des Abteilungsleiters sowie der Sitz im Gesamtvorstand.
- (2) ¹Die Abteilungsleiter sind Mitglied im Gesamtvorstand (siehe § 13). ²Die werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 14 gilt entsprechend.
- (3) ¹Wenn es für die Durchführung des Spielbetriebes sinnvoll oder notwendig ist, können Abteilungen mit anderen Vereinen Spiel- oder Startgemeinschaften (SG) bilden oder Kooperationsvereinbarungen treffen. ²Dadurch entsteht allerdings kein neuer Verein, es wird lediglich das Start- oder Spielrecht an diese neue Vereinigung abgetreten. ³Die Bildung einer SG ist schriftlich zwischen den geschäftsführenden Vorständen der beteiligten Vereine zu vereinbaren. Hier sind alle notwendigen Regelungen über die Gemeinschaft festzuhalten. ⁴Eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Regelungsbefugnis entsteht nicht. ⁵Es gilt der gleiche Status der Abteilung wie vorher, die Regelungen der SG-Vereinbarung zwischen den Vereinen sind zusätzlich zu beachten.
- (4) ¹Alle Abteilungen haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an die Satzung und die Vereinsordnungen gebunden.
- (5) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann Kooperationsvereinbarungen und Kooperationsverträge z. B. mit Schulen treffen bzw. schließen.

§ 6 - Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags in der jeweils gültigen Fassung beantragt. ²Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) ¹Bei Minderjährigen (vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ²Die Mitgliedschaft beginnt dann mit dem auf dem Antrag eingetragenen Datum.
- (5) ¹Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ²Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. ³Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) ¹Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. ²Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) ¹Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) ¹Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeiten im Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ihnen steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. ³Sie können von der Beitragspflicht befreit werden. ⁴Näheres kann der Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

¹Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

(2) Pflichten:

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 zu unterstützen.

(3) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. ²Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Stimmrecht und Wählbarkeit

a) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

²Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.

b) ¹Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

c) ¹Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. ²Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (3) ¹Wird der Beitrag nicht geleistet und das Mitglied auf der zweiten Mahnung innerhalb der Fristen der Beitragsordnung nach § 10 (4) dieser Satzung und der Kündigungsfristen gemäß § 9 (2) dieser Satzung darauf hingewiesen, dass eine Nichtleistung der Beiträge des laufenden Quartals (entspricht drei Monatsbeiträgen) als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gewertet wird, erlischt die Mitgliedschaft analog zu § 9 (2) dieser Satzung auch ohne eine schriftliche Kündigung und wird durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vollzogen.
- (4) ¹Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und an das Vereinsvermögen sowie sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. ³Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für seine bestehenden Verpflichtungen haftbar. ⁴Sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. ⁵Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. ⁶Diese Regelungen können in der Beitragsordnung konkretisiert werden.
- (5) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands bei 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. ²Ausschlussgründe sind:
 - a) grober schuldhafter Verstoß gegen Satzung und Vereinsordnungen,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandeln,
 - c) grobes unsportliches Verhalten,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, zu schaden.
- (6) ¹Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- (7) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. ²Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung zuzuleiten. ³Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. ⁴Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (8) ¹Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet mit Begründung mitzuteilen. ²Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. ³Dem betroffenen Mitglied steht kein Beschwerderecht gegen den Beschluss zu. ⁴Der ordentliche Gerichtsweg bleibt unberührt.

§ 10 - Beiträge

- (1) ¹Die einmaligen Aufnahmegebühren, die monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie Spartenbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. ²Auf begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in Einzelfällen den Betrag ermäßigen oder erlassen. ³Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. ⁴Zusatzbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (2) ¹Sollte der Sport- und Spiel-/Wettkampfbetrieb des Vereins komplett oder in wesentlichen Teilen zum Erliegen kommen, kann der geschäftsführende Vorstand im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Rechts-, Sach- und Faktenlage über eine Aussetzung der Beitragszahlung für einen bis maximal drei Monatsbeiträge entscheiden; die Entscheidung muss einstimmig erfolgen und ist schriftlich in einem Protokoll mit Begründung festzuhalten, welches den Mitgliedern umgehend vollständig bekannt zu geben ist.

²Eine Aussetzung der Beitragspflicht ist insbesondere nur möglich, wenn

- a) die zeitweise Einstellung des Vereinsbetriebs nicht vom Verein zu verantworten ist, da z. B. eine behördliche Anordnung vorliegt
- b) dadurch die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nicht eingeschränkt wird
- c) eine Schädigung der Gemeinnützigkeit des Vereins ausgeschlossen ist
- d) die allgemeine Aufgabenerfüllung trotzdem weiterhin gewährleistet ist
- e) der Erhalt des Vereinsvermögens dadurch nicht beeinträchtigt wird
- f) es im Interesse der Mitglieder liegt
- g) sonstige rechtliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

³Im Vereinsrecht gilt die Treue- und Förderpflicht. ⁴Die gegenseitige Rücksichtnahme und Loyalität zwischen Mitgliedern und Verein ist bei einer Ent-

scheidung nach Satz 1 zu beachten. ⁵Bei einer behördlichen Untersagung von Vereinsangeboten und Veranstaltungen trifft den Verein erstmal kein Verschulden, wenn der Vereinsbetrieb zum Erliegen kommt; der Verein hat in solchen Fällen lediglich seine Schutzverpflichtung gegenüber seinen Mitgliedern wahrzunehmen.

(3) ¹Zu den Mitgliedbeiträgen gehören:

- a) einmalige Aufnahmegebühren gestaffelt nach
 - Jugendliche
 - Erwachsene
 - Familie
- b) Monatsbeiträge gestaffelt nach
 - passive (auswärts wohnende) Mitglieder
 - Kinder bis unter 6 Jahre
 - Kinder, Schüler Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren
 - Schüler, Auszubildende, Studenten ab 18 Jahre
 - Erwachsene
 - Familien
- c) Spartenbeiträge
- d) Zusatzbeiträge

(4) ¹Nicht zu den Mitgliedsbeiträgen gehören Kursgebühren. ²Kurseilnehmer, die keine Vereinsmitglieder sind, werden auch durch die Teilnahme an Kursen nicht zu Vereinsmitgliedern und fallen damit auch nicht unter den Versicherungsschutz eines Vereinsmitgliedes.

(5) ¹Näheres und Ergänzungen zu den vorgenannten Punkten regelt die Beitragsordnung des TuS Neuenhaus. ²Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu beschließen. ³Die in der Beitragsordnung genannten Verwaltungskostenbeträge beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 - Vereinsorgane

(1) ¹Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung in jedem Jahr statt.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands beschließen oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (4) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber allen Mitgliedern erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. ²Den Inhalt der Tagesordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand. ³Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage sowie durch Aushang in den Sportstätten des Vereins. ⁴Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
- (5) ¹Mit der Einberufung / Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Ort der Versammlung, die Uhrzeit und die Tagesordnung mitzuteilen. ²Diese muss je nach Bedarf folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung durch den Versammlungsleiter
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Berichte des Vorstandes (*insbes. Jahresbericht abgelaufenes Jahr*)
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderung / Änderung einer Ordnung
 - g) Wahlen
 - h) Verschiedenes, Anträge
- (6) ¹Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. ²Über die Versammlung ist ein Ergebnis-Protokoll aufzunehmen, in dem Beschlussprägende Einzelbeiträge inhaltlich wiedergegeben werden. ³Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Gefasste Beschlüsse (Ergebnisse) sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

- (7) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ⁴Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. ⁵Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen. ⁶Näheres zur Vorstandswahl erläutert § 14.
- (9) ¹Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen oder
 - d) von den Abteilungen.
- (10) ¹Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mit Begründung unter Angabe des Names des Mitglieds spätestens am 31. Januar des Jahres im Geschäftszimmer des TuS Neuenhaus, Schulstraße 2, 49828 Neuenhaus, eingegangen sind. ²Alle Anträge sind auf der Tagesordnung aufzulisten. ³Später eingehende Anträge können nicht mehr auf der anstehenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (11) ¹Die Absage einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung kann aufgrund folgender Grundlagen erfolgen:
- a) behördlicher Anordnungen, z. B. nach Infektionsschutzgesetz
 - b) aufgrund vereinsinterner Abwägungen und Prioritäten, die im Ermessen des Gesamtvorstands liegen.
- ²Im Fall a) hat die Absage der Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Hinweis auf die behördliche Anordnung zu erfolgen. ³Im Fall b) hat die Absage unter Angabe der Gründe für die Absage unverzüglich zu erfolgen. ⁴Für die Absage gelten die gleichen Anforderungen gemäß Abs. 4 Satz 3 wie für die Einberufung der Versammlung. ⁵Die Mitgliederversammlung ist umgehend nachzuholen, sobald der Grund für die Absage nicht mehr vorliegt. ⁶Bereits gemäß Abs. 10 gestellt Anträge gelten, soweit sie nicht zurückgezogen werden, auch für die nachzuholende Mitgliederversammlung.

§ 12a - Mitgliederversammlung ohne Präsenz

- (1) ¹Sollte eine Mitgliederversammlung zwingend erforderlich sein, kann sie unter Beachtung der Abs. 4 und 5 des § 12 auch ganz ausnahmsweise dann stattfinden, wenn die Mitglieder nicht persönlich präsent sein dürfen. ²Damit die Vereinsmitglieder ihre Mitgliederrechte in einem solchen Ausnahmefall trotzdem ausüben können, kann der Gesamtvorstand folgende Formen der Mitgliederversammlung anbieten:
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen - eine virtuelle Veranstaltung - und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (= Briefwahl)
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann es eine Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung geben. ²Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung auch dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform gemäß § 126b BGB bis zu dem, vom Vorstand gesetzten Termin, abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit lt. Satzung gefasst wurde. ³Für das Umlaufverfahren wird vom Vorstand eine Erläuterung mit einem ‚Beschlussblatt‘ an alle Mitglieder versandt. ⁴Bei der Rückgabe muss erkennbar sein, wer die Erklärung abgegeben hat. ⁵Der Verein hat den Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung zu dokumentieren.
- (3) ¹Die getroffenen Beschlüsse sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben. ²Ansonsten gilt das normale Verfahren lt. Vereinssatzung bzw. der darüber hinaus geltenden rechtlichen Grundlagen.

§ 13 - Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand arbeitet üblicherweise:

a) als geschäftsführender Vorstand. ²Dazu gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Finanzwart
5. der Sportwart

b) als Gesamtvorstand. ³Dazu gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Abteilungsleiter
3. die Fachwarte (sofern besetzt)
 - a. Turnen
 - b. Gymnastik
 - c. Vereinsjugend
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
4. zwei Vertreter der Übungsgruppen, die keiner selbständigen Abteilung angehören.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen und kann seine Aufgaben nach Abs. 1 Buchstabe a) auch als Team wahrnehmen. ²In der Minimalbesetzung mit 3 Personen müssen mindestens zwei Personen ehrenamtlich tätig sein.

(3) ¹Arbeiten die Geschäftsführer*in und der Finanzwart*

- a) ehrenamtlich, werden sie auf der Mitgliederversammlung gewählt;
- b) hauptamtlich, werden sie vom geschäftsführenden Vorstand angestellt und sind per Amt stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

²Sind beide Ämter hauptamtlich besetzt, müssen drei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ehrenamtlich tätig sein.

(4) ¹Für die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands können auf der Mitgliederversammlung auch jeweils 2 Personen gewählt werden:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender
- c) 1. und 2. Geschäftsführer
- d) 1. und 2. Finanzwart
- e) 1. und 2. Sportwart

²Bei einer Doppelbesetzung haben beide Vorstandsmitglieder Beratungs- und Stimmrecht.

(5) ¹Die Verteilung der Aufgaben wird vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(6) ¹Ist einer Abteilung die Benennung einer Abteilungsleitung nicht möglich, kann diese Aufgabe auch einem gleichberechtigten Leitungsteam übertragen werden. ²Die Mitglieder eines Leitungsteams haben im Gesamtvorstand allerdings nur eine Stimme für ihr Abteilung.

(7) ¹Der Gesamtvorstand kann für besondere Projekte und Aufgaben Obmänner benennen und Ausschüsse bilden. ²Obmänner und je zwei Vertreter der Ausschüsse können bei Bedarf als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

§ 14 - Vorstandswahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. ²Bleibt ein Vorstandsposten bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung unbesetzt oder scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so erfolgt eine vorläufige kommissarische Besetzung der Stelle durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur endgültigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. ³Kommissarische Vorstandsmitglieder haben Beratungs- und Stimmrecht, das gilt ebenfalls für ein Leitungsteam einer Abteilung.

(2) ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt, das Leitungsteam einer Abteilung gilt dabei als ein Mitglied. ²Wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl antritt, kann nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung getrennt nach geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand in Form der Blockwahl gewählt werden. ³ § 12 (8) gilt darüber hinaus für die Wahlen entsprechend.

- (3) ¹Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. ²Wird das im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. ³Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (5) ¹Sollte die Mitgliederversammlung, an der die nächsten Vorstandswahlen anstehen, nicht innerhalb des nach Abs. 1 Satz 1 notwendigen Zeitraumes stattfinden, bleibt der gewählte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Mitgliederversammlung mit der Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

§ 15 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) ¹Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben und
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) ¹Die Vorsitzenden sind Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Geschäftsführung* und eines hauptamtlichen Finanzwartes*. ²Dessen Aufgaben und Befugnisse legt der Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung fest. ³An dieser Festlegung können der hauptamtliche Geschäftsführer sowie der hauptamtliche Finanzwart* mitwirken, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen, die Leitung hat der Vorsitzende.
- (5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll abzufassen und vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (8) ¹Der Gesamtvorstand kann jederzeit mit 3/4 Mehrheit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn er es für notwendig hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen [§ 12 (3)].
- (9) ¹Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch eine Geschäftsordnung die Verfahrensweisen im Verein und ihre einheitliche Anwendung zu regeln. ²Die Geschäftsordnung darf Bestimmungen, die sich aus der Satzung ergeben, weder einschränken noch erweitern. ³Mit Beschluss des Gesamtvorstands kann die Geschäftsordnung geändert und ergänzt werden.
- (10) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch eine Finanzordnung den Umgang mit den Mitteln des Vereins und dem Etat der Abteilungen und des Gesamtvereins zu regeln. ²Dadurch wird eine rechtskonforme und einheitliche Abwicklung und Buchführung gewährleistet, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Vereine entspricht. ³Abs. (9) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (11) ¹Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anstellen. ²Die Vergütung erfolgt je nach Aufgabe und Umfang auf Minijobbasis oder in Anlehnung an den Tarifvertrag der Länder (TVL) in Abstimmung mit dem Steuerberater des Vereins sowie den Sportbünden zur sachgerechten Einordnung.
- (12) ¹Dürfen die Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung nicht anwesend sein, siehe § 12 Abs. 11 Satz 1, kann eine Vorstandssitzung virtuell unter den Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 durchgeführt werden. ²Die technischen Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder ist zu gewährleisten.

§ 16 - Datenschutz

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) ¹Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 21 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (3) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom Gesamtvorstand eine Datenschutzordnung erstellt werden. ²Hier kann auch bestimmt werden, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

§ 17 - Vereinsvertretung

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. ²Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 18 - Ausschüsse

- (1) ¹Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (2) ¹Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Leitung ihres Vorsitzenden und berichten dem Gesamtvorstand über ihre Arbeit.
- (3) ¹Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit je zwei Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 19 - Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. ²Sie sind Beauftragte der Vereinsmitglieder und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. ³Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen. ⁴In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. ⁵Die Kassenprüfer sind zur Umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (2) ¹Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Gesamtvorstand sein.
- (3) ¹Auf jeder Mitgliederversammlung ist Bericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr zu geben.

§ 20 - Vergütungen, Aufwendungsersatz

- (1) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. ²Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage von Verträgen oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ³Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) ¹Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Haushaltslage einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. ²Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- (4) ¹Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) ¹Einzelheiten kann der geschäftsführende Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 21 - Haftung

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31 a und b BGB).
- (2) ¹Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) ¹Sind Vereinsmitglieder nach Abs. (1) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen [§ 31 b (2) BGB].

§ 22 - Zusammenschluss

- (1) ¹Der Zusammenschluss mit einem oder mehreren Vereinen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Zusammenschluss mit einem anderen Verein / mit anderen Vereinen“ stehen.
- (2) ¹Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) ¹Das weitere Verfahren incl. Abstimmung erfolgt nach den Regelungen über die Auflösung des Vereins.

§ 23 - Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) ¹Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. ⁴Wenn bei der ersten Einberufung nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, ist eine zweite Versammlung entsprechend § 12 (3) einzuberufen, welche mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 24 - Vereinsordnungen

- (1) ¹Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, Ordnungen zur Regelung der Vereinsarbeit zu erlassen. ²Das sind z. B.:
- a) die Beitragsordnung - § 10 (4) - Mitgliederversammlung
 - b) die Geschäftsordnung - § 15 (9) - Gesamtvorstand
 - c) die Finanzordnung - § 15 (10) - geschäftsführender Vorstand
 - d) die Datenschutzordnung - § 16 (4) - Gesamtvorstand
 - e) eine Kraftraumordnung. - Gesamtvorstand

- (2) ¹Abteilungsordnungen und Regelungen zur Arbeit in und mit den Abteilungen können ebenfalls durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Gesamtvorstand erlassen werden. ²Ein Rahmen dazu kann in der Geschäftsordnung verankert werden. ³Eine Abstimmung mit den Abteilungen hat vor Beschlussfassung zu erfolgen.
- (3) ¹Alle Vereinsordnungen sind den Vereinsmitgliedern auf der Vereinshomepage oder an anderer geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

§ 24a - Richtlinien des Vorstands

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Richtlinien für die Arbeit im Verein erlassen, soweit er für die Durchführung der Inhalte gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. ²Dieses gilt für bestehende und zukünftige Richtlinien. ³§ 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25 - Förder- / Geldsammelvereine

- (1) ¹Für die Unterstützung des Vereins oder eines Teils des Vereins kann ein gemeinnütziger Förderverein gegründet werden. ²Der Förderverein obliegt den gleichen rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen des Vereinsrechts wie der Hauptverein auch.
- (2) ¹Die Aufgabe des Fördervereins soll die Unterstützung des Vereins bei sportlichen Veranstaltungen sowie der Geldbeschaffung sein.
- (3) ¹Zwischen Haupt- und Förderverein hat eine wirtschaftliche und rechtliche Trennung zu bestehen. ²Mitglieder des Gesamtvorstands des Hauptvereins dürfen nicht mehrheitlich personenidentisch sein mit dem Vorstand des Fördervereins.
- (4) ¹Nach Gründung eines Fördervereins sind schriftliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Fördervereins gegenüber dem Hauptverein zwischen den jeweiligen geschäftsführenden Vorständen vorzunehmen. ²Der Förderverein ist Unterstützer und Helfer des Hauptvereins.
- (5) ¹Der Hauptverein hat das Kontrollrecht des Fördervereins.
- (6) ¹Näheres kann in einer Finanzordnung vom geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

§ 26 - Schlussbestimmungen

- (1) ¹Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Gesamtvorstand vornehmen.
- (2) ¹Neue Regelungen dieser Satzung können auf bestehende Strukturen nur im übertragenen Sinne Anwendung finden. ²Eine Anpassung an die Regelungen dieser Satzung hat im Rahmen der rechtlichen, steuerlichen und finanztechnischen Vorschriften zu erfolgen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2018 beschlossen worden. Die letzten Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Registernummer VR 130131 in Kraft. Bisher anderslautende Regelungen dieser Satzung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Neuenhaus, 15.06.2022

Vorsitzender:



Wir bewegen ... euch!

Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

Stephan Forke

stellv. Vorsitzende:

Tomke Engbers

2. stellv Vorsitzende:

Gerhilde Handlögten

Sportwart*

Sidney Kessler

Geschäftsführerin/Finanzwartin:
(hauptamtlich)

Gunda Brink